

**Vergabeordnung  
für die Kreisstadt Mettmann (VergO)  
vom 30.12.2010**

Die Vergabeordnung regelt die Beschaffung der von der Kreisstadt Mettmann benötigten Bau-, Liefer- und Dienstleistungen. Sie gilt für alle Fachbereiche.

**Maßnahmen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie für Bauaufträge**

**1**

**Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte (sog. nationale Vergaben)**

Bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte gilt für die Durchführung Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben zeitlich beschränkt bis zum 31. Dezember 2011 unter Beachtung der Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit:

**1.1**

**Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen**

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen wahlweise eine Freihändige Vergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung durchführen. Oberhalb der genannten Wertgrenze ist in der Regel eine Öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

**1.2**

**Vergabe von Bauleistungen**

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen eine Freihändige Vergabe durchführen.

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen eine Beschränkte Ausschreibung durchführen. Oberhalb der Wertgrenze von 1.000.000 € ist in der Regel eine Öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

### 1.3

#### **Teilnahmewettbewerbe, Einholung von Angeboten**

Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben nach Nrn. 1.1 und 1.2 können ohne öffentliche Aufforderung, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb), durchgeführt werden. Bei Beschränkten Ausschreibungen sind mindestens drei Angebote einzuholen. Bei Freihändigen Vergaben bei einem Auftragswert von über 1.000 € ist eine Preisüberprüfung nachvollziehbar zu dokumentieren.

### 1.4

#### **Transparenz, Veröffentlichungspflichten**

Nach aktueller Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist davon auszugehen, dass auch bei Auftragsvergaben unterhalb der EU – Schwellenwerte grundsätzlich die sog. Europäischen Grundfreiheiten der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu beachten sind, sofern nach den konkreten Umständen des Einzelfalls eine sog. Binnenmarktrelevanz anzunehmen ist. Im Falle einer möglichen Binnenmarktrelevanz des Auftrags soll die beabsichtigte Auftragsvergabe veröffentlicht werden.

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach Nrn. 1.1 und 1.2. sind nach der Zuschlagserteilung auf der Internetseite der Kreisstadt Mettmann folgende Angaben zu veröffentlichen, sofern der Auftragswert des abgeschlossenen Vertrages für Bauaufträge, die im Wege der Beschränkten Ausschreibung vergeben werden, 150.000,-- € ohne Umsatzsteuer, im Übrigen für abgeschlossene Verträge den Wert in Höhe von 50.000,-- € ohne Umsatzsteuer übersteigt und Sicherheitsinteressen nicht tangiert werden:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und Emailadresse des Auftraggebers
- gewählte Verfahrensart
- Auftragsgegenstand
- Name und Sitz des beauftragten Unternehmens.

### 1.5

#### **Eignungsnachweise**

Unternehmen, die in der auf der Internetseite [www.vergabe.nrw.de](http://www.vergabe.nrw.de) enthaltenen Unternehmensdatenbank geführt werden, verfügen über die erforderliche Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit). Gleiches gilt für die auf der Internetseite [www.pq-verein.de](http://www.pq-verein.de) gelisteten präqualifizierten Unternehmen für den Baubereich, auf die vorrangig zurückgegriffen werden soll, da dies regelmäßig zu einer erheblichen Zeitersparnis führt.

In den anderen Fällen sind zum Nachweis der Eignung Eigenerklärungen ausreichend.

## 2

### **Vergabeverfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (sog. EU-weite Vergaben) nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A , (VOL/A), nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)**

Bei den Vergaben ab den EU-Schwellenwerten sind die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) mit den Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG (VOL/A –EG) und die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) mit den zusätzlichen Bestimmungen nach der Richtlinie 2004/18/EG (Basisparagrafen mit a- Paragrafen) und die Bestimmungen der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zu beachten.

## 3

### **Zuwendungsempfänger**

Die Regelungen in Zuwendungsbescheiden gehen vor und sind zu beachten, soweit sie von vorstehenden Regelungen abweichen.

## 4

### **Schätzung der Auftragswerte**

Für die Schätzung der Auftragswerte gelten die Bestimmungen des § 3 Vergabeverordnung.

## 5

### **Bekanntgabe Öffentlicher Ausschreibungen und Zentrale Submissionsstelle**

Alle Ausschreibungen sind ausschließlich über die Zentrale Submissionsstelle abzuwickeln.

Öffentliche Ausschreibungen sind mit einem Hinweis in der örtlichen Tagespresse sowie unter [www.mettmann.de](http://www.mettmann.de) bekannt zu geben. Die Ausschreibungen können in weiteren Blättern und Fachzeitschriften bekannt gegeben werden, wenn es nach Art der zu vergebenden Leistung zweckmäßig ist.

Europaweite Ausschreibungen (nach Nr. 2) werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft bekannt gegeben.

Die Bekanntgabe erfolgt durch die Zentrale Submissionsstelle.

**6****Auftragserteilung**

Die Aufträge und Nachträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Wird in begründeten Fällen ein Auftrag mündlich oder fernmündlich erteilt, ist er unverzüglich schriftlich nachzuholen. Hier- auf kann verzichtet werden, wenn der Auftragswert 1.000 € nicht übersteigt. Dies ist jedoch ak- tenkundig zu vermerken.

Den Aufträgen können die zur Ergänzung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausfüh- rung von Bauleistungen (VOB/B) und Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) für den Bereich der Stadtverwaltung aufgestellten Zusätzlichen Vertragsbe- dingungen zugrunde gelegt werden.

**7****Aufbewahrungsfristen für Ausschreibungsunterlagen**

Ausschreibungsunterlagen, die keine vertrags- oder zahlungsbegründende Unterlagen enthal- ten, können nach der Schlussabrechnung der Maßnahme, grundsätzlich aber nach einem Jahr, vernichtet werden.

**8****Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes**

Vergaben mit einem Auftragswert ab 25.000 € sind vor Auftragsvergabe/Zuschlagserteilung dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Mettmann zur Prüfung vorzulegen.

**9****Mitwirkung von Ratsausschüssen**

Die Mitwirkung von Ausschüssen des Rates richtet sich nach der vom Rat erlassenen Zustän- digkeitsordnung.

**10****Verhütung und Bekämpfung von Korruption**

Die Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW bleiben unberührt. Es wird auf die vom Verwaltungsausschuss des Rates gebilligte und im Intranet veröffentlichte Konzeption zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption und den darin enthaltenen Empfehlungen und Be- richtspflichtigen hingewiesen.

**11****Unterzeichnung der Aufträge**

Aufträge mit einem Wert über 50.000 € sind vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter bzw. seinem Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Beschäftigten zu unterzeichnen. Aufträge mit einem Wert bis zu 50.000 € unterzeichnet der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann die Befugnis zur Unterzeichnung von Aufträgen delegieren.

**12****Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Vergabeordnung tritt am 01.Januar 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31.Dezember 2012 außer Kraft und ersetzt die Vergabeordnung für die Kreisstadt Mettmann vom 14.September 2009.

Mettmann, den 23.Dezember 2011

Gez.: Günther